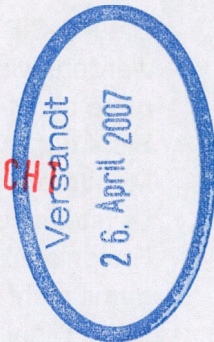




Toni Eder, Vizedirektor
Bundesamt für Verkehr
Abteilung Infrastruktur
3003 Bern

SICHERHEITSBERICHT
ALPTRANSIT

* 1840 *



**Folgearbeiten B11, B16 und B28, Rettung GBT, LBT und CBT:
Rettungsabläufe beim Halt eines Reisezuges; Information der Passagiere:
Empfehlungen PO SiB-AT**

Sehr geehrter Herr Eder

An der 31. Sitzung der Begleitkommission der PO SiB-AT vom 16. November 2006 standen nebst dem Haupttraktandum Lüftung LBT zwei weitere Themen zur Diskussion:

- Die Rettungsabläufe beim Halt eines brennenden Zuges sowie
- die Information der Passagiere im Hinblick auf deren Verhalten im Ereignisfall.

Wir erlauben uns, Ihnen die Haltung der PO SiB-AT zu diesen beiden Themen kurz darzulegen.

1 Rettungsabläufe beim Halt eines brennenden Reisezuges

Betreffend der Rettungsabläufe beim Halt eines brennenden Reisezuges – sowohl in der Nothaltestelle wie auch an beliebiger Stelle im Tunnel – besteht aus Sicht der PO SiB-AT noch Klärungsbedarf. Gemäss den entsprechenden Konzepten der Gesuchstellerinnen erfolgt die Evakuierung der Passagiere aus dem Zug unmittelbar nach dessen Halt, ungeachtet der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse ausserhalb des Zuges. Ob unmittelbar nach Zughalt tatsächlich die geeigneten Verhältnisse für eine erfolgreiche Selbstrettung der Passagiere vorherrschen, wurde nicht weiter untersucht.

Die Lüftungsversuche im Lötschberg-Basistunnel vom Frühjahr 2007 haben gezeigt, dass in Abhängigkeit des Brandortes sowie aufgrund der Strömungsverhältnisse und der entsprechenden Verrauchung des Tunnels bzw. der Nothaltestelle in zahlreichen Fällen unmittelbar nach dem Halt des Zuges mit relativ ungünstigen Bedingungen für die Flucht der Passagiere aus dem Zug gerechnet werden muss. Aus Sicht der PO SiB-AT sind die Rettungsabläufe beim Halt eines brennenden Zuges daher noch detailliert zu untersuchen. Insbesondere ist darzulegen, zu welchem Zeitpunkt ein brennender Zug evakuiert wird, und inwieweit der Zug – welcher mit Ausnahme des vom Brand unmittelbar betroffenen Bereichs

als temporär geschützter Bereich betrachtet werden kann – als Fluchtweg oder als zeitlich beschränkter Warteraum genutzt wird.

2 Information der Passagiere im Hinblick auf das Verhalten im Ereignisfall

Die PO SiB-AT erachtet es als zentral, dass die Passagiere gezielt darüber informiert werden, wie sie sich im Ereignisfall zu verhalten haben. Eine gute Information der Passagiere bildet die Voraussetzung für die erfolgreiche Selbstrettung. Die Information hat aus Sicht der PO SiB-AT sowohl präventiv (beispielsweise mittels Flyern, Faltblättern oder über Monitore) wie auch im Ereignisfall (beispielsweise über Monitore und mittels Durchsagen der Leitstelle oder direkt durch geschultes Zugpersonal) zu erfolgen. Bei Anweisungen im Ereignisfall ist der Schnittstelle Leitstelle / Zugpersonal besondere Beachtung zu schenken, damit nicht widersprüchliche Informationen an die Passagiere gelangen. Das Zugpersonal ist im Hinblick auf seine Führungsfunktion im Ereignisfall besonders zu schulen.

Massnahmen betreffend Information der Passagiere werden in verschiedenen europäischen Ländern bereits umgesetzt und können als Stand der Technik betrachtet werden. Beim geplanten Betrieb der AlpTransit-Tunnels besteht aus Sicht der PO SiB-AT diesbezüglich noch Handlungsbedarf.

3 Empfehlungen

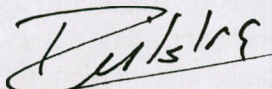
Aufgrund der erwähnten Überlegungen empfiehlt die PO SiB-AT:

1. Die Betreiberinnen der Alptransit-Tunnel sind zu verpflichten, in ihren Nachweisen die Rettungsabläufe beim Halt eines brennenden Reisezuges detailliert darzulegen. Zu berücksichtigen sind sowohl Szenarien mit Halt an beliebiger Stelle als auch in der Nothaltestelle. Die bei einem Brand herrschenden Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen. Im Weiteren ist aufzuzeigen, zu welchem Zeitpunkt ein Reisezug evakuiert werden soll und inwiefern vom Brand nicht betroffene Teile des Zuges als temporär geschützte Warteräume bzw. als Fluchtwege genutzt werden können.
2. Die Betreiberinnen der AlpTransit-Tunnel sind zu verpflichten, sowohl im Rettungskonzept als auch in den Betriebsprozessen (Betriebsvorschriften) die Verantwortlichkeiten, Vorgaben und Massnahmen betreffend Information der Passagiere (im Ereignisfall sowie präventiv) festzulegen. Das Verhalten der Passagiere in Ausnahmesituationen ist dabei zu berücksichtigen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Abteilung Sicherheitstechnologie



Pieter Zeilstra, Vizedirektor

Kopie z.K. an:

- Begleitkommission PO SiB-AT
- Leitorgan PO SiB-AT
- Stabsorgan PO SiB-AT
- ruw, swa, spr, map, SI/aa
- BAFU, Sektion Störfall- und Erdbebenvorsorge, CH - 3003 Bern